

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Oktober 1965



3812. Quartierplan und Grundeigentümerbauvorschriften.

Am 28. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Wald um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. April 1965 betreffend Festsetzung des auf privater Basis durchgeführten Quartierplanes Nr. 1, Tändlerbuck, sowie der zugehörigen Grundeigentümerbauvorschriften. Dieser Beschluss wurde am 20. April 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 13. Mai 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden und Osten durch die Tändlerstrasse II. Kl. Nr. 14, im Norden durch eine markante Geländekante und im Westen durch den Blattenbach begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine von der Tändlerstrasse abzweigende Sackstrasse (Etzelstrasse). Der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand der Etzelstrasse entspricht ihrer Bedeutung und ihre Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 8,5 % auf. Die Baulinien entlang der Tändlerstrasse II. Kl. Nr. 14 zwischen Blattenbach und Tändlerbuck bilden Gegenstand einer besonderen, gegenwärtig beim Regierungsrat zur Genehmigung liegenden, mit vorliegendem Plan übereinstimmenden Vorlage.

Bestandteil des Quartierplanes bilden auch verschiedene positive Bauvorschriften, denen sämtliche Grundeigentümer zugestimmt haben. Der Genehmigung dieser Vorschriften im Sinne des § 68d und e des Baugesetzes steht ebenfalls nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wald vom 1. April 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1, Tändlerbuck, mit Bau- und Niveaulinie der Erschliessungsstrasse (Etzelstr.) samt zugehörigen Grundeigentümerbauvorschriften wird gemäss den eingereichten Plänen und Vereinbarungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsbeschluss, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Oktober 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler